



Stadt T E T T N A N G

Technischer Ausschuss

- öffentlich am 04.11.2020

Sitzungsvorlage 146/2020

Stadtplanung
Henkelmann, Nadine

Kostenerstattungsverträge - Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Technische Ausschuss stimmt dem Muster des Kostenerstattungsvertrages zu.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei Bebauungsplanverfahren, an denen die Stadt nicht als Grundstückseigentümer beteiligt ist, einen Kostenerstattungsvertrag mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Vorhabenträgern zu schließen. Als Basis des Kostenerstattungsvertrags dient der, in Zusammenarbeit mit dem Anwalt der Stadt, erstellte Mustervertrag gemäß **Anlage 1**.

Anlagen:

Kostenerstattungsvertrag - Muster

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
---------------------------	-----------------------------	--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	-
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Viele Bebauungspläne werden hauptsächlich für den jeweiligen Eigentümer oder Vorhabenträger aufgestellt. Damit die Kostentragung hierfür nicht komplett bei der Stadt liegt, werden Kostenerstattungsverträge mit den Eigentümern bzw. Vorhabenträgern geschlossen.

Der Hauptinhalt des Vertrags liegt darin, dass hier die Kostenübernahmeverpflichtung durch die Eigentümer / Vorhabenträger geregelt wird. Diese verpflichten sich mit Unterzeichnung des Vertrags, sämtliche Kosten, die der Stadt in Zusammenhang mit der Bauleitplanung entstehen, anteilig (bei mehreren Beteiligten) oder komplett (bei einem Beteiligten) zu tragen. Dies schließt alle Kosten der städtebaulichen Planung, des Umweltberichts und Kosten für die Planung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen mit ein. Außerdem umfasst es alle sonstigen Kosten, welche für Maßnahmen entstehen, die dem Vertragsgebiet zuzuordnen sind. Die Kosten werden bei mehreren Eigentümern oder Vorhabenträgern anteilig der Flächen im Bebauungsplan verteilt.

Nach Vertragsabschluss liegen die Kosten des Bauleitplanverfahrens, sowie die Kosten für zu erstellende Gutachten bei den jeweiligen Eigentümern bzw. Vorhabenträgern.

Damit nicht bei jedem Kostenerstattungsvertrag, der nur positiv für die Stadt Tettngang ist, das Einverständnis des TAs geholt werden muss, schlägt die Verwaltung vor, einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Der Bürgermeister soll ermächtigt werden Kostenerstattungsverträge, die ausschließlich positiv für die Stadt sind, zu unterzeichnen. Dies wurde auch in der TA-Sitzung am 16.09.2020 so besprochen.

Grundlage des Kostenerstattungsvertrags ist immer der, in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt der Stadt Tettngang, erstellte Mustervertrag gemäß **Anlage 1**.